

Fünftes Kapitel.

Gericht. Verhältnisse zur Landeshoheit. Ende des Hofrechts. Ursprung der Hofsverfassung.

98.

Zum Schlusse haben wir einige Verhältnisse zu erörtern, die man in der Kapitels- Ueberschrift unter keinen gemeinschaftlichen Nenner bringen kann.

I. Gericht.

Oben im ersten Kapitel S. 278 — 298 ist schon das Wesentlichste über das Hofgericht gesagt. Es fällt

1. überhaupt mit den jährlichen Hoftagen, Pflichttagen, zusammen, wo die Hofleute vorzubringen und zu erwägen haben, was dem Hofe »gebrechlich« ist ¹⁾. Dieser Gegenstände sind sehr viele; eine ungefähre Uebersicht gibt die Beilage 27 — obgleich übrigens ziemlich modern gehalten — vom Hof Pentling »über die binnen Jahrs verfallene, der Hofes- Personen und Hofes- Güter Mißverstand, Beschwernissen zc. geborner Kinder, Einschreibung in Hofrecht, und deren aetates zu cognosciren und zu protocolliren, über Sterbfälle, Heerge- weide, Gerade, der Kinder Freibriefe, und der Vermittelten Leibzucht Geding zu handeln, und sonsten über Hofes- Personen und Güter Defension und Conservation jedes Hofmanns Spruch zu vernehmen, endlich durch Schulden Pentling oder in Beschwerlichkeit durch Erbpacht- Hofesrichtern oder dessen mandatarium votum decisivum ²⁾ und Entscheidungen zu geben und protocolliren zu lassen, über eigenthätige Verfehlung und Verbringung Hofesgüter, Verhandlung gegen Hofesrecht, auch zwischen Hofespersonen vorgefallene Schuld, Schmähungen

1) S. z. B. Beilage 63, Nro. 1. Beilage 86, Nro. 3. Beilage 87. Jedoch wurden auch noch besondere Gerichtstage gehalten, denen die Geschwornen beiwohnen mußten (geboten Ding).

2) Welche Neuerung hier versucht, spricht sich von selbst aus. Sonst war die Recht-Weisung der Hofgemeinden bis zur neuesten Zeit unbestritten.

»und geringe Blutrungen die Brüchten anschlagig zu machen, »Executionem zu befehlen, und die Pfände auf Hof Ventling bis »zur Satisfaction bewahren zu lassen.« — Bei diesem auch aus anderen Rechtsmonumenten zur Genüge hervorgehenden Geschäftskreise der versammelten Hofgemeinde begreift es sich von selbst, daß die Gerichtsbarkeit, wenn man diese einmal als besondere Species aus dem Zusammenfluß jener Gesellschaftsrechte ausschneiden will, nur die ausgedehnteste sein konnte ³⁾. Erst in neuerer Zeit finden sich allmählig Beschränkungen auf Realgerichtsbarkeit ⁴⁾, weil nämlich im übrigen die Landeshoheit immer mehr eingriff.

Solche besondere Gerichtsbarkeiten waren überhaupt dem im Gefolge der Landeshoheit mit Naturnothwendigkeit wirkenden Einsormigkeitseiste verhaßt. Am vollendetsten zeigt sich dieser Haß im Cleve-Märkischen Jurisdictionreglement vom 20 Dez. 1779 ⁵⁾. Hier wird ohne weiteres der Grundsatz aufgestellt, daß die Hofgerichte nicht auf eine ordentliche Justizpflege vereidet seien. Es wird daher den Hofgerichten im §. IX. die Hypothekenbuchführung entzogen, im §. X. die Nachlassregulierungen, im §. XI. die Jurisdictio contentiosa in Streitigkeiten über die Güter selbst, im §. XIII. die Caducitätsprozesse, im §. XV. die nothwendigen Veräußerungen. Selbstredend blieb also den Hofesgerichten sehr wenig zu thun, nämlich die Behandlungen und Consensertheilungen. Diese Verordnung bezog sich übrigens nur auf die königlichen Hofsüter. —

2) Die Hofleute, welche in den jährlichen Versammlungen nicht erschienen, mußten eine Brüchte bezahlen, welche in der Regel zum Drittel der Hofgemeinde zufiel ⁶⁾.

3) Freilich keine hohe Criminal-Gerichtsbarkeit in unserm Sinne, da sich diese in den alten Bünden, die der Erhaltung wegen geschlossen, nicht findet, sondern sich erst aus der Grafschaft und Vogtei entwickelte.

4) S. z. B. Hofsordnung von Ohr und Chor, Beilage 60.

5) Beilage 33.

6) S. z. B. Beilage 14. Beilage 86, §. 3. Beilage 87. Beilage 89, §. 14.

3) Häufig lag wohl dem Hofschultheiß ob, aus den Abgaben, die er erhielt, die Hofleute bei dem Besuch der Pflichttage zu unterhalten. Wenigstens bestimmt das Hofrecht von Gilpe, 7) »Item der Hoffeschulte fall ichtlich Jahrs drey »Werff richten, als nemblich: 1) des Donnerstags negst St. »Margreten Dag, 2) des Donnerstags negst St. Michels »Dage, 3) des Donnerstags negst Cathedra Petri. Item uff »ittlichen Richttage fall de Schulte des Hoffes geiffen 12 Pen- »ninge den Hoffeslüden.« Und das Dorstense Hofrecht sagt: »Die Haueschuldte is schuldig ob ein jeder Hoffdag »burschl. den Haues Lauers int gemein vur wir recht ein »Thornis.« — Die betreffende Bestimmung des Stockumer Hofrechts (in der Grafschaft Mark) ist oben S. 334 angeführt.

4) Fremde Gerichte waren für Hofsfachen durchaus ausgeschlossen⁸⁾, und zwar hat nach Brakeler Hofrecht, wer fremde Gerichte sucht, Herrn und Hof verbrochen Leib und Gut.

5) Der Prozeß war überhaupt der altdeutsche. Die Bank wurde hier, wie dort, gespannt und aufgedingt⁹⁾. Antwort und Folge hier wie dort¹⁰⁾. Dreimalige Ladungen hier wie dort¹¹⁾. Der Fürsprecher — Advokat — mußte einer der geschwornen Hofleute sein¹²⁾, also eigentlich die ältesten Assisenräthe! — Die Genossen fanden das Recht.

6) Es wird der Fall als leicht möglich gedacht, daß ein Urtheil über den Verstand des Umstands, derselbe dessen nicht wissend wäre. Für diesen Fall, so wie für den Fall des Appells, sind Haupthöfe bestimmt, wo besser Recht geholt wird¹³⁾. So von Westhoven nach Brakel und Elmenhorst, von Brakel nach Hörde, von Herdeke nach Hagen, von den 8½ Reichs-

7) Beilage 85.

8) S. z. B. Beilage 18. 86, §. 5.

9) Z. B. Beilage 88: »Woe men die Bank spannen soll.« »Woe »men die Bank vpbingen vnd einden fall.«

10) Z. B. Beilage 20.

11) Z. B. Beilage 18. 14.

12) S. Beilage 18. 20, §. 4.

13) Beilage 16. 18. 20. 56. 63. 69. Kap. 21, Beilage 87.

Höfen an den Cölnischen Hof Necklinghausen, und wenn auch dieser nicht wissend, nach Dortmund, von den Essenschen Höfen an den Viehhof. Da die Appellationen und Rathserholungen nicht immer an einen eigentlichen Oberhof gingen, so müssen wohl uralte freie Bundesverhältnisse hier vorausgesetzt werden. Merkwürdig ist, daß nach den Kantenschen Hofrechten es den Erblathen überlassen ist, wo sie weise werden wollen, weil der Kantensche Hof älter als alle übrige Höfe in jenen Landen sei ¹⁴). Auch beim Hof Hanxelaer scheint den Schöffen ähnliche Gewalt eingeräumt zu sein ¹⁵). — Mehrere Appellationszüge von Hofgerichten enthält übrigens das in der Beilage 3 enthaltene Verzeichniß aller Hauptfahrten, Mittel- und Untergerichte der Grafschaft Mark.

7) Die Vollziehung der Urtheile, so wie die Einziehung der Brüchten und Hofsabgaben geschah durch den Frohnen, der ebenfalls ein Hofsmann war. Ueber dieses Pfänden finden

14) Beilage 28, Kap. 50: »Alle Ordeln der die verlaeren Erfla-
»then niet wys en weeren op den ongeboeden Ghedingh sün-
»Margrieten Dach of oick op ten anderen verkündichden dyn-
»licken Hoffdaghe derseluen Ordel sullen en moeghen die ver-
»laeren Erflathen op der Parthyen Kost wys werden, aen en
»op allen steden en aen allen wysen Mannen dair sy rechtle-
»ringhe inde onderscheidinghe der Rechten der voirs. bestader
»Ordeln wys geworden konden, aengesien dat dese Bisschopshof
»een beghinne is geweest in desen Landen voir anderen Haeu-
»soe als dat in den Beghinne dys Rathenboicks vorber gekleert
»steet.«

15) Beilage 88: »Vort als thuschen Toespraec und Antwordt
»Ordel bestadt wurde an den Schepen und Rathen der sie niet
»wies en wheren, der mogen sie oeren verft nhemen van dem
»Voigtdach an, bis ouer vierthien Nacht dair negst volgende,
»vnd so sullen alle die Schepen vnd Rathen weder in den Hof
»Thomen, ghyet off dat ein Voigtdach were, vmb dat Recht to
»wysen, vnd en konnen sie des maekanderen nit wys gemake,
»so mogen sie des oeren Vest nhemen, bis den negsten Wagtdach
»vnbegrepen vnd dat dan recht is wysen. vnd of sie des niet
»wys geworden en konnen, so sullen sy van den Parthyen gelt
»of pandt gefinnen dat recht to halen off wys to werden an
»der Stede dair sie dat mit Recht vermogen sonder Argelist.«

sich sehr genaue Bestimmungen zur Vermeidung aller Mißbräuche ¹⁶⁾).

Wir beschließen hiemit die Darstellung der Hofgerichte, und wenden uns zu den

99.

II. Verhältnissen zur Landeshoheit.

Die Hofsverfassung ist unstreitig weit älter als die Landeshoheit. Beide mußten also, indem die letztere sich entwickelte, hart auf einander stoßen. Freilich die Höfe, die sich in Städte oder Dörfer aufgelöst, und sonach entweder landsäßig oder eigene Reichsstädte wurden, können hier nicht in Erwägung kommen, weil sie keine Höfe mehr waren. Ebenfalls hatte da, wo der werdende Landesherr zugleich Hofherr war, die Sache gar keine Schwierigkeit, da dieselbe drängende Gewalt der Zeit, welche aus der Vogtei die Landeshoheit hervorgehen ließ, auch hier ohne Widerspruch wirkte. Verwickelt wird daher das Verhältniß erst da, als die Territorien sich schlossen, und einzelne Höfe oder Hofsgüter auswärtiger Hofsherrn, die gar selbst reichsunmittelbar waren, in solchen Territorien lagen. Hier entstand ein an und für sich schwer zu lösender Streit, der nicht überall gleich geschlichtet. Es ist hier freilich nicht der Ort, eine Geschichte der Entwicklung der Landeshoheit einzuschalten. Ich darf vielmehr Leser voraussetzen, denen diese ¹⁷⁾ nicht ganz unbekannt ist, und die sich daher auch nicht verwundern, wie man es nur möglich halte, dergleichen bäuerlichen Verhältnissen solche Wichtigkeit beizulegen. — Es lag in der Hofsverfassung ein Complexus von Hoheitsrechten — wie wir nach unsren heutigen Begriffen sagen würden, — der es begreiflich macht, — daß der Chef dieser Verbindung es gar zweifelhaft fand, ob er verbunden, der aus dem Grafenamte oder der Vogtei später — da die Hofsverfassung auch wohl älter als die Carolingische Verfassung ist — entstehenden Landeshoheit — seine Verbindung ganz zu unterwerfen, der Landes-

16) Beilage 14. 18. 26, §. 7. Beilage 87.

17) J. B. aus Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte.